



BURGGRAF

HERZLICH WILLKOMMEN



Impulsvortrag Insolvenz – will keiner

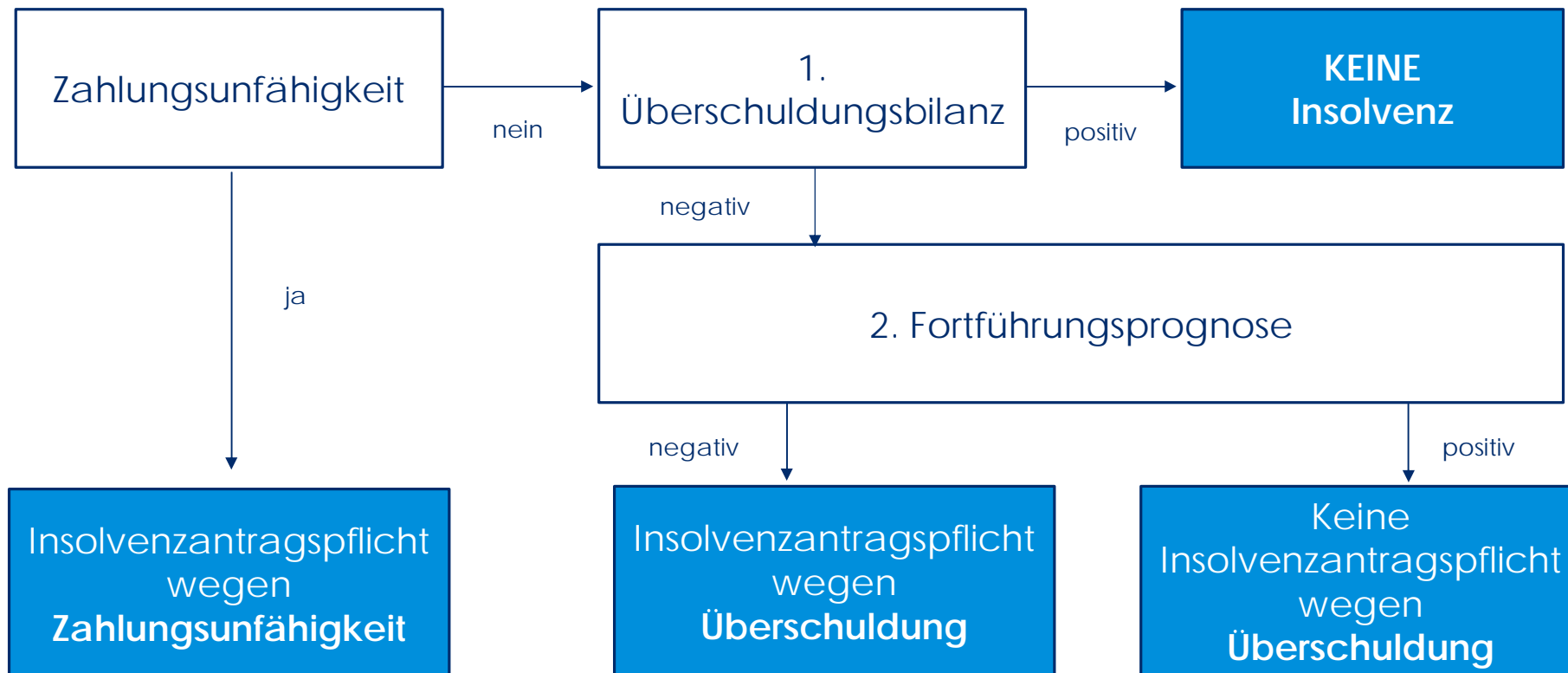
2.6.2021

WAS MUSS JEDER UNTERNEHMER / PRAXISINHABER AN NEUEN REGELN
BEACHTEN!

- ▶ Insolvenzantragsgründe
- ▶ Wer kann einen Insolvenzantrag stellen
- ▶ Die Beteiligten am Insolvenzverfahren
- ▶ Ablauf des Insolvenzverfahrens
- ▶ Der Insolvenzverwalter und seine Aufgabe
- ▶ Risiken des Insolvenzverfahrens
- ▶ Aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts

Insolvenzantrags(pflicht)gründe

4



BURGGRAF

Zahlungsunfähigkeit:

- ▶ Unabhängig von der Rechtsform
- ▶ Schuldner ist nicht in der Lage die fälligen Verpflichtungen zu erfüllen
- ▶ Liquiditätslücke von 10% oder mehr
- ▶ Lücke kann nicht (!) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Wochen geschlossen werden
- ▶ Den Gläubigern kann ein Warten zugemutet werden.

- ▶ Drohende Zahlungsunfähigkeit
 - ▶ Fortführung des Unternehmens nicht überwiegend wahrscheinlich
 - ▶ Keine positive Fortbestehensprognose
-
- ▶ Regelprognosezeitraum: 24 Monate (NEU)

Wer kann überhaupt einen Insolvenzantrag stellen?

7

- I. Insolvenzschuldner (d.h. die insolvente oder von Insolvenz bedrohte Firma) = Eigenantrag
- II. Gläubiger = Fremdantrag
 - I. Lieferanten
 - II. Arbeitnehmer
 - III. Finanzamt
 - IV. Sozialversicherungsträger

Wann darf ein Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen?

Der Gläubiger muss die Voraussetzungen des § 14 InsO erfüllen:

1. Rechtliches Interesse
2. Fällige Forderung
3. Nachweis Insolvenzeröffnungsgrund

Was ist „Rechtliches Interesse“

9

- ▶ Der Gläubiger hat keine andere Möglichkeit mehr seinen Anspruch durchzusetzen
- ▶ Meistens reicht es aus, den Insolvenzgrund darzulegen und eine titulierte Forderung nachzuweisen
- ▶ Der Insolvenzantrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn mit dessen Hilfe nur „Druck“ auf den Schuldner ausgeübt werden soll

Will ein Gläubiger einen Fremdantrag stellen, dann muss er seine Forderung gegen den Schuldner durch Lieferscheine, Rechnungen oder Verträge sowie Kontoauszüge nachweisen.

Die Forderung muss fällig sein!

Besonders schwierig kann der Nachweis des Eröffnungsgrundes sein, denn die **drohende Zahlungsunfähigkeit gilt nicht als Grund!**

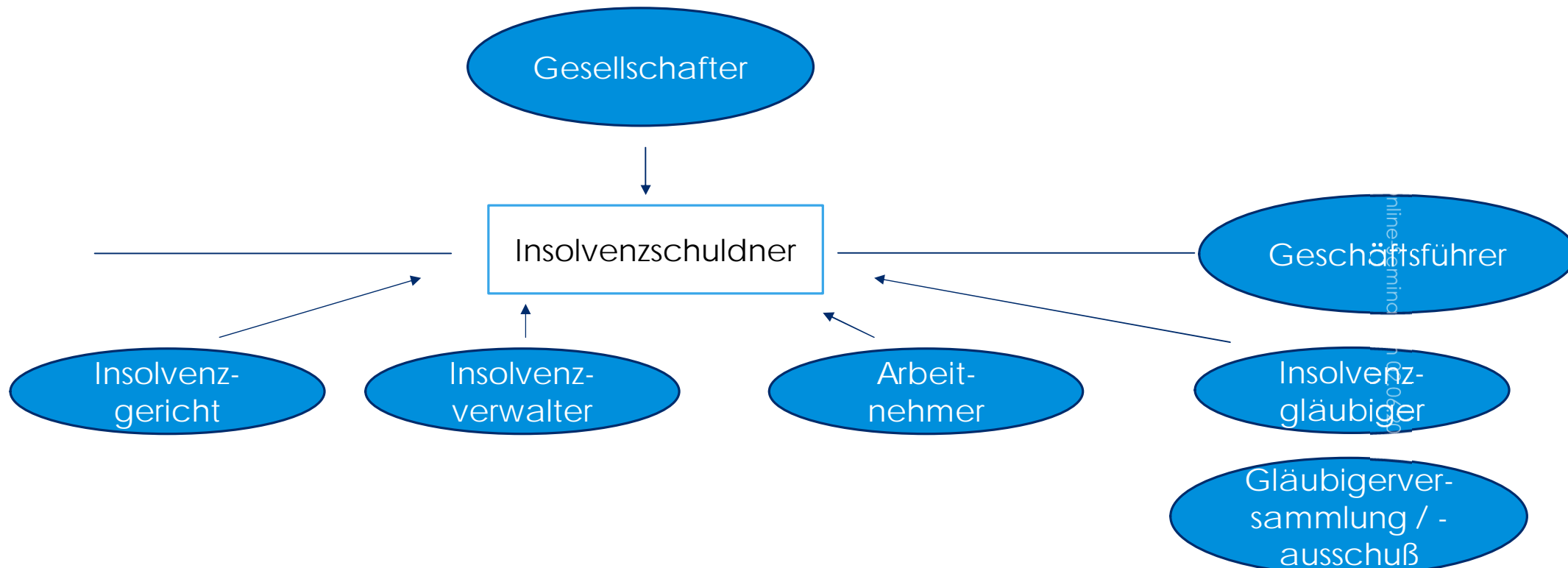
Der Gläubiger muss die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung des Schuldners nachweisen. Ohne Zugriff auf die Buchhaltung ist das schwierig.

⇒ evtl. Zugriff über öffentliche Portale (www.bundesanzeiger.de); meist veraltete Informationen, nur KapGes und PersGes, keine EinzelU.

Gläubigeranträge geben daher in der Regel Zahlungsunfähigkeit als Eröffnungsgrund an. Als Nachweis dienen hier z.B. erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Zahlungseinstellung des Schuldners oder das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung. Eine nicht bezahlte Rechnung reicht nicht (!) aus.

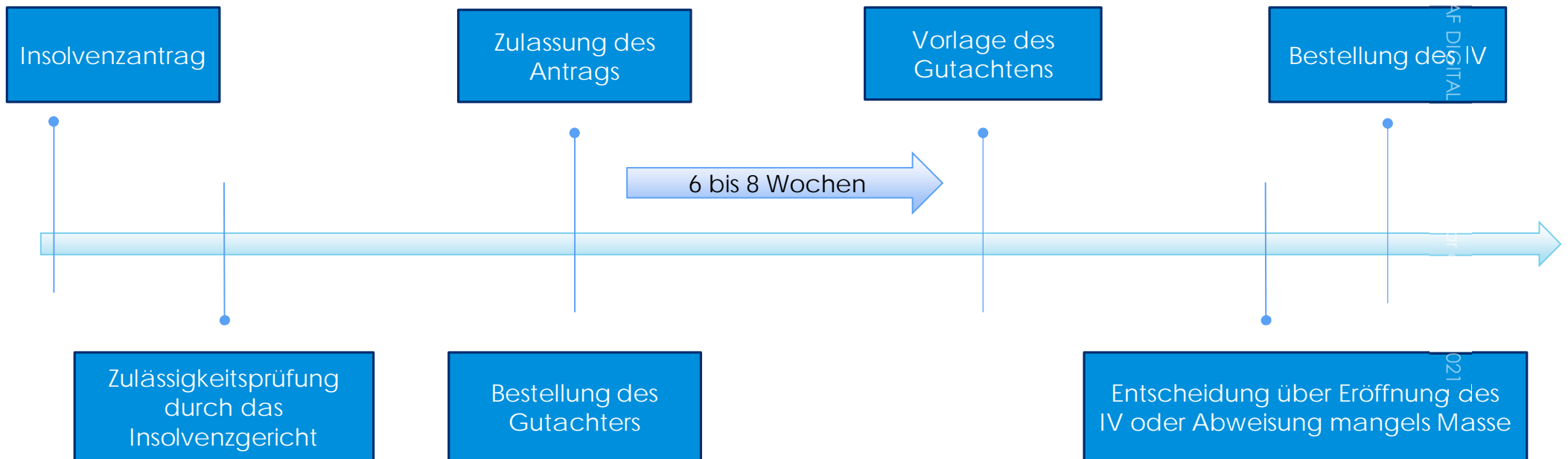
Beteiligte am Insolvenzverfahren

12



Ablauf des Insolvenzverfahrens

13



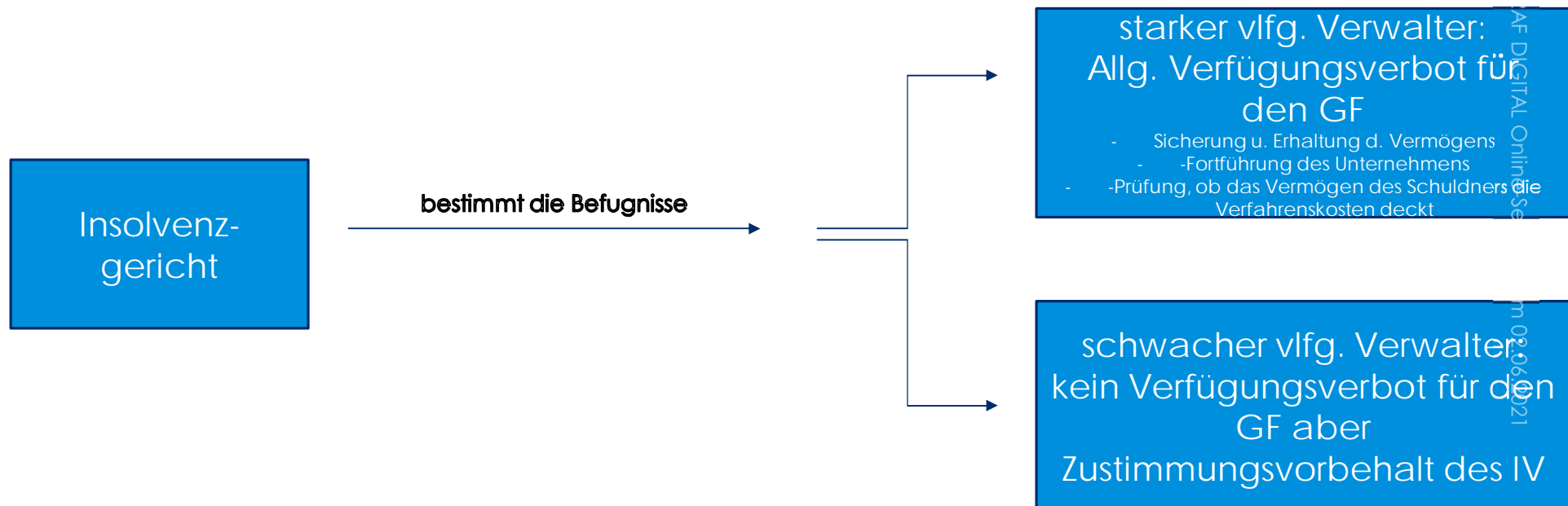
Der Insolvenzverwalter und seine Aufgaben

14

- ▶ Welche Arten von Insolvenzverwaltern gibt es?
- ▶ Wie kommt der Insolvenzverwalter zu seinem Amt?
- ▶ Aufgaben des Insolvenzverwalters
- ▶ Vergütung des Insolvenzverwalters

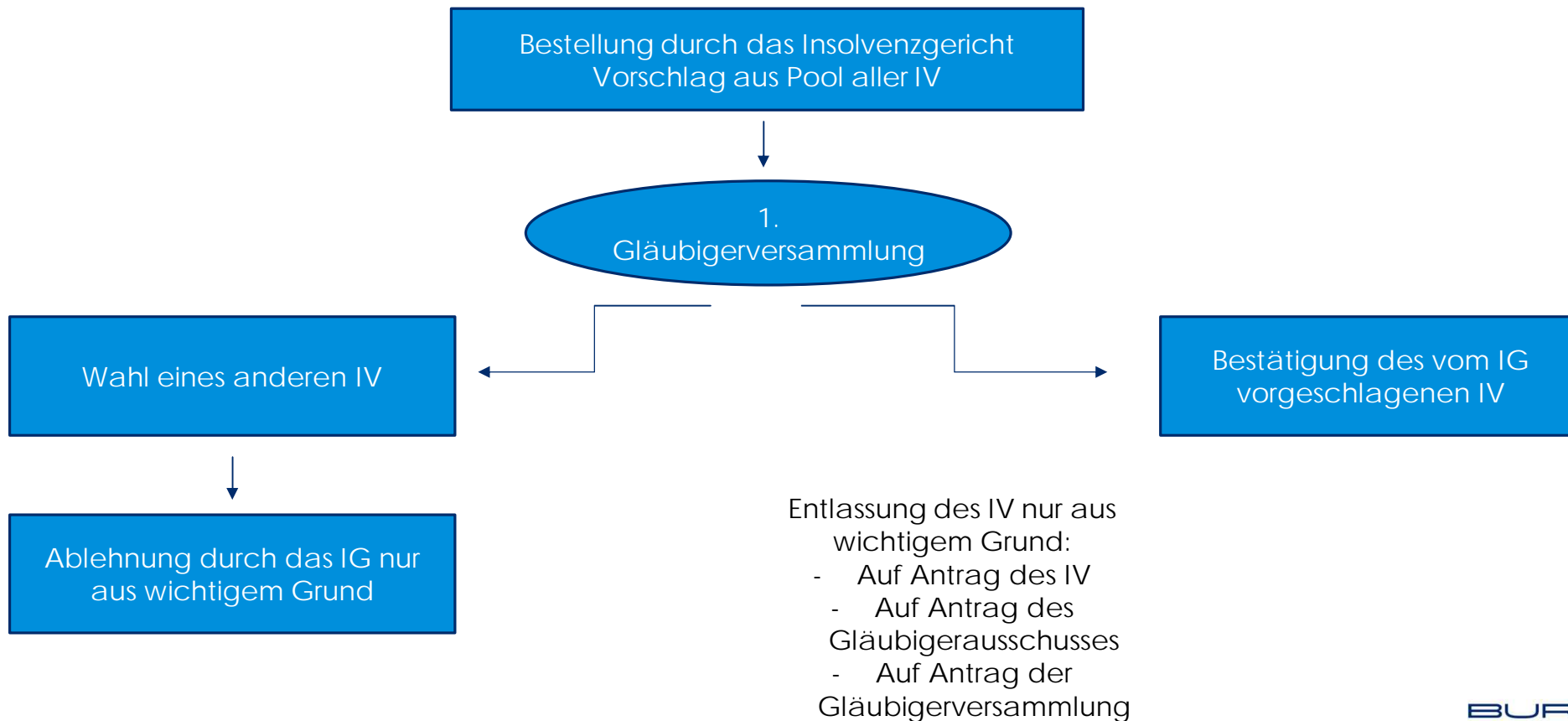
Welche Arten von Insolvenzverwaltern gibt es?

15



Wie kommt der Insolvenzverwalter zu seinem Amt?

16



Aufgaben des (vorläufigen) IV vor Eröffnung des Verfahrens:

- Verzeichnis der Massegegenstände und deren Bewertung
- Erstellung eines Gläubigerverzeichnisses
- Erstellen einer Vermögensübersicht

- Empfehlung zur Eröffnung des Verfahrens bei ausreichend vorhandener Masse oder zur Ablehnung mangels Masse
- Bei Massearmut beginnt das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft!

Aufgaben des Insolvenzverwalters nach der Eröffnung des Verfahrens:

- Feststellung der Insolvenzforderungen (Schulden des insolventen Unternehmens)
- Abwicklung schwebender Geschäfte
- Abwicklung von Arbeitsverhältnissen
- Haftungsrealisierung und Anfechtung
 - Geltendmachung von Schadenersatz
 - Haftungsansprüche gegen den Geschäftsführer
 - Anfechtung

Es ist NICHT Aufgabe des Insolvenzverwalters:

„das Fortbestands- oder Sanierungsinteresse des Insolvenzschuldners oder dessen Anteilshabern gegen die Interessen der Gläubiger durchzusetzen“

- ▶ Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
- ▶ § 1 InsVV Berechnungsgrundlage ist der Aktivwert der Insolvenzmasse (Bsp. Lehmann Brothers 17 Mrd. Euro)
- ▶ § 2 Regelsätze

- (1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel
1. von den ersten 35 000 Euro der Insolvenzmasse 40 Prozent,
 2. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 Euro 26 Prozent,
 3. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 Euro 7,5 Prozent,
 4. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 Euro 3,3 Prozent,
 5. von dem Mehrbetrag bis zu 35 000 000 Euro 2,2 Prozent,
 6. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 000 Euro 1,1 Prozent,
 7. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 000 Euro 0,5 Prozent,
 8. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 000 Euro 0,4 Prozent,
 9. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,2 Prozent.

- ▶ Auch der IV ist ein Unternehmer
- ▶ Je größer die Masse, desto größer die Vergütung des IV

Ziel des Insolvenzverfahrens:

Maximierung der Masse zur maximalen Befriedigung der Gläubiger
(führt automatisch zur Maximierung der Vergütung des IV)

- I. Gläubiger
- II. Geschäftsführer
- III. Gesellschafter

Risiken des Insolvenzverfahrens für Gläubiger

23

Generell:

1. Verlust unbezahlter Forderungen (durchschnittliche Quote im Bundesdurchschnitt 3,6%)
2. Rückzahlungen aufgrund von Anfechtungen durch den IV gemäß §§ 129 – 147 InsO

Risiken des Insolvenzverfahrens für Gläubiger

24

Anfechtungen gemäß § 129 InsO

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

Ziel: Vermögensverschiebungen vor Insolvenzeröffnung sollen nach der Insolvenzeröffnung rückgängig gemacht werden.

- Gläubigergleichbehandlung
- Vorverlegung des insolvenzrechtlichen Gläubigerschutzes

Risiken des Insolvenzverfahrens für Gläubiger

25

Die wichtigsten Anfechtungsgründe:

§ 130 InsO: Kongruente Deckung

§ 131 InsO: Inkongruente Deckung

§ 132 InsO: Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

§ 133 Abs. 1 InsO: Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung

Kongruente Deckung (§ 130 InsO)

Nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Rechtshandlungen, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, anfechtbar,

- wenn sie in den letzten 3 Monaten vor IE vorgenommen wurden,
- wenn zz. der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war
- und der Anfechtungsgegner zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte

Inkongruente Deckung (131 InsO)

Die Anfechtung von Rechtshandlungen, durch die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht wird, die er nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, ist möglich,

- wenn die Handlung im letzten Monat vor IE oder danach vorgenommen wurde,
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor IE vorgenommen wurde und der Schuldner zz. der Handlung zahlungsunfähig war, oder
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor IE vorgenommen wurde und dem Anfechtungsgegner bekannt war, dass er andere Gläubiger benachteiligt.

Risiken des Insolvenzverfahrens für Gläubiger

28

Beispiele für inkongruente Deckung:

- Eintragung einer Sicherungshypothek, wenn der Anspruch nur auf Bezahlung einer Forderung lautet
- Leistungen zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung
- Leistungen zur Abwehr eines angekündigten Fremdinsolvenzantrags
- Vereinbarung einer Ratenzahlung, wenn aus Sicht des Schuldners diese nur zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen dient und klar ist, dass das gesamte Vermögen nicht ausreicht alle Verbindlichkeiten zu bedienen

Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung (§ 133 Abs. 1 InsO)

- Anfechtungsfrist zwischen 4 und 10 Jahren
 - Bsp. Vermieter Innenstadtlage München, Miete je Monat 10.000 Euro
 - Gesamtanfechtungsvolumen bis 1,2 Mio. Euro
- Zahlungen nach fruchtloser Vollstreckung
- Ratenzahlung alleine ist kein Indiz mehr
- Escape-Lösung: IV muss **beweisen**, dass dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit positiv **bekannt** war.

Abwehrmaßnahmen gegen Anfechtungsansprüche des IV

30

- ▶ Vereinbarung von Eigentumsvorbehalten
- ▶ Regelmäßiges Mahnen ausstehender Forderungen
- ▶ Einstellen der Arbeiten / Lieferungen bei überfälligen Forderungen
- ▶ Umstellen auf Vorkasse (Lieferung aber innerhalb von 3 Wochen / Bargeschäfte)
- ▶ Keine Lieferungen / Leistungen mehr ab Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- ▶ Dokumentation der Überprüfung der Zahlungsfähigkeit durch Download der Bilanzen, falls möglich
- ▶ Verhandlung mit dem Insolvenzverwalter

Risiken des Insolvenzverfahrens für Geschäftsführer

31

- ▶ NEU: Mit Eintritt der droh. ZU ist der GF zur Wahrung der Interessen der Gläubiger verpflichtet.
- ▶ Der Geschäftsführer haftet persönlich mit seinem Privatvermögen für unerlaubte Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß §§ 15, 15b InsO.
- ▶ Umfasst alle Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Überschuldung, es sein denn die Zahlungen dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

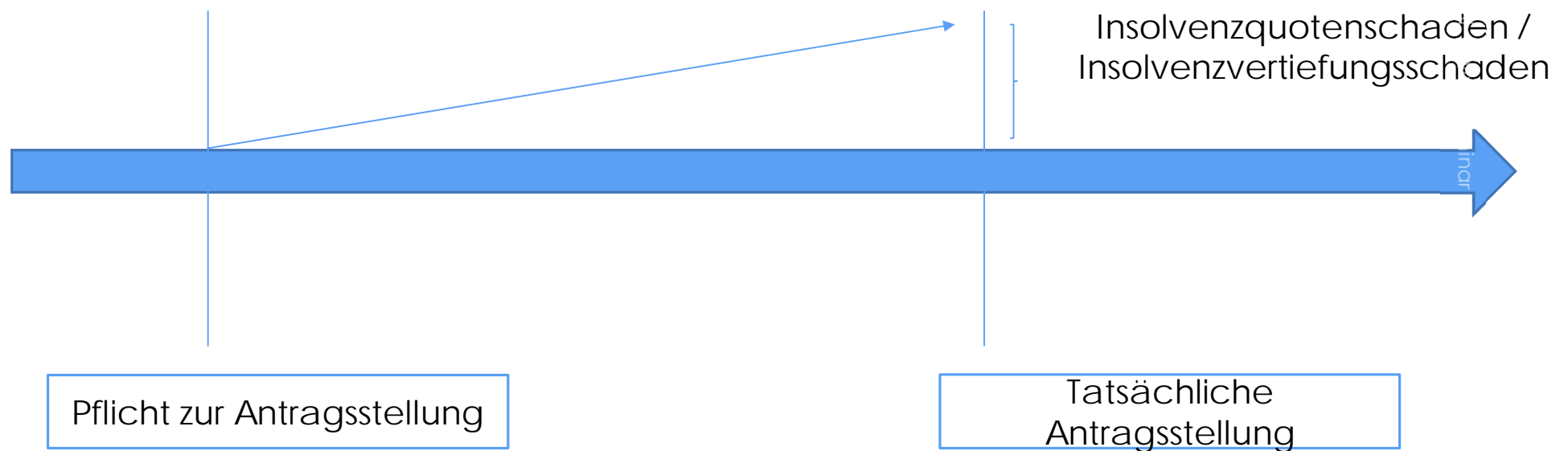
Empfehlung an den GF:

Rollierende Erstellung von Planungsrechnungen und Plan-Bilanzen zur **Bestätigung der nicht vorliegenden Überschuldung.**



Risiken des Insolvenzverfahrens für Geschäftsführer

32



Risiken des Insolvenzverfahrens für Gesellschafter

33

- ▶ Gesellschafterdarlehen
- ▶ Gesellschafter als Vermieter der Betriebsimmobilie
- ▶ Unentdeckte umsatzsteuerliche Organschaft
- ▶ Gesellschafter werden generell als letzte befriedigt

Bei Gesellschaftern wird unterstellt, dass Sie eine bessere Kenntnis von der Situation der Unternehmung haben als fremde Dritte.

Aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts

34

- ▶ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht von Ende Januar auf Ende April 2021 verlängert
- ▶ Inkrafttreten des SanInsFoG mit Wirkung vom 1.1.2021

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz-, und Entschuldungsverfahren

Umsetzungsfrist bis zum 17.07.2021

Aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts

35

- ▶ Inhalt der EU-Richtlinie (u.a.)
 - ▶ Einrichtung von Frühwarnsystemen
 - ▶ Neuausrichtung der Geschäftsleiterpflichten
 - ▶ Art. 1: StaRuG
 - ▶ Art. 5: Änderung der Insolvenzordnung
 - ▶ Art. 10: Änderung des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes

- ▶ Einrichtung von Frühwarnsystemen (§ 1 StaRuG)
 - ▶ **Überwachungspflicht:** **fortlaufende** Überwachung von Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können
 - ▶ **Gegenmaßnahmenpflicht:** Ergreifung von **geeigneten** Gegenmaßnahmen bei erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen
 - ▶ **Berichts- und Hinwirkungspflicht:** **Berichterstattung** an Überwachungsorgane und Hinwirkung auf Befassung
- ▶ Diese Pflichten müssen nachweisbar (dokumentiert) erfüllt sein.

Aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts

37

- ▶ Gemäß § 101 StaRuG werden Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitgestellt.

- ▶ Aktueller Stand: Fehlanzeige

- ▶ Einrichtung eines Frühwarnsystems
 - ▶ Quantitative Informationen:
 - ▶ Kontostand, Kreditlinie, OPOS-Listen, Mahnungen etc.
 - ▶ Liquiditätsplanung als Bestandteile einer integrierten Bilanz-, Ertrags- und Liquiditätsplanung (hier: 24 Monate)
 - ▶ Qualitative Informationen:
 - ▶ Rechtsstreitigkeiten und Kündigungen sowie deren finanzielle Auswirkungen
 - ▶ Entwicklung Krankenstand Mitarbeiter
 - ▶ Warenbestände, Entwicklung von Reklamationen etc.

Aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts

39

Unsere Empfehlung:

- ▶ Aufbau eines Risikofrüherkennungssystems
- ▶ Einrichtung einer integrierten Bilanzplanung (Bilanz, GuV, Liquidität)

Beide Maßnahmen stellen Planungen dar und können / müssen von der Realität abweichen. Sind beide Maßnahmen dokumentiert und werden laufend überwacht, dann reichen Sie zur Enthaftung!

- ▶ Änderung der Prognosezeiträume
 - a. Zahlungsunfähigkeit (unverändert 3 Wochen)
 - b. Überschuldung (12 Monate anstatt laufendes und folgendes Geschäftsjahr) = Verkürzung
 - c. Drohende Zahlungsunfähigkeit (24 Monate anstatt laufendes und folgendes Geschäftsjahr) = Verlängerung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Ihre Fragen beantworten wir gerne



BURGGRAF

BURGGRAF Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kontakt gerne über: info@burggraf-gruppe.de
www.burggraf-gruppe.de